

Stenographischer Bericht

der

neunzehnten Sitzung des Landtages zu Laibach am 13. April 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Freiherr v. Codelli. — Regierungs-Commissär: R. f. Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, dann der Herren Abgeord. Anton Graf v. Auersperg, Gustav Graf v. Auersperg, Dr. Bleiweis, Golob, Rosler, Locker, Obresja und Vilhar. — Schriftführer: Derbitsch.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 12. April. — 2. Bericht über den Stand der Verhandlungen wegen der Entschädigungsansprüche Krains aus der Incamerirung des Provinzialfondes. — 3. Bericht die Ordnung der Geldverhältnisse des Grundentlastungs-Fondes betreffend. — 4. Bericht über den Rechnungsabluß des krain. Grundentlastungs-Fondes pro 1862. — 5. Bericht über ein Gesuch des Gemeindevorstandes von Hönigstein bezüglich des Verkaufes eines alten Mesnerhauses.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten Vormittag.

Präsident: Ich constative die Beschlussfähigkeit der h. Versammlung; ich eröffne demnach die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der 18. Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Mulley liest dasselbe; nach der Verlesung:) Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Ich habe zur Kenntniß des h. Hauses zu bringen, daß der Ausschuss puncto Feuer-Assicuranz constituirte ist, und den Herrn v. Wurzbach als Obmann und Herrn Guttman als Schriftführer gewählt hat. Im Namen des Obmannes habe ich die Ehre, die Mitglieder des Ausschusses einzuladen, heute N. M. um 5 Uhr im Conferenzsaale sich zu einer Sitzung einzufinden.

Wir kommen nunmehr zu dem Berichte über den Stand der Verhandlung wegen der Entschädigungs-Ansprüche des Kronlandes Krain aus der Incamerirung des Provinzialfondes. Ich ersuche den Herrn Dr. Suppan, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

Mit dem in der Sitzung vom 31. v. M. gefaßten Beschlusse hat dies hohe Haus den Finanz-Ausschuss angewiesen, seine Anträge wegen der Austragung der Ansprüche Krains aus der Incamerirung des Provinzial-Fondes noch im Laufe der diesjährigen Landtagsession, vor das hohe Haus zu bringen, und falls dies unthunlich wäre, über die entgegenstehenden Hindernisse demselben zu berichten. —

Dieses Auftrages entlediget sich nun unverzüglich der Finanz-Ausschuss, indem er im Nachfolgenden auf

jene Hindernisse hinweist, welche es unthunlich erscheinen machen, die einschlägigen Anträge noch im gegenwärtig versammelten Landtage diesem hohen Hause vorzuführen.

Schon aus der dem Finanz-Ausschusse am Schlusse des vorjährigen Landtages mitgetheilten, auf die vorliegende Frage Bezug nehmenden Denkschrift, geht zur Genüge hervor, daß, — sollen die Anträge des Finanz-Ausschusses eine feste Basis haben — eine ziffermäßige Liquidstellung des incamerirten Provinzialfondes, eine detaillirte Nachweisung der Rechnungsabslüsse, die Darstellung der Activ- und Passiv-Gebühren der Empfänge und Ausgaben dieses, so wie des sohin an seine Stelle getretenen ständischen Fondes voranzugehen habe.

Diese Nachweisungen auf Grund der Rechnungsbücher zu liefern, konnte jedoch nur die Aufgabe der landschaftlichen Buchhaltung sein, welche sich sofort nach ihrer erst vor einigen Monaten erfolgten Activirung derselben auch wirklich unterzog, und mit diesem sehr umfangreichen Elaborate vor wenigen Tagen fertig geworden ist.

Dieses Elaborat erliegt, derzeit noch im Concepte, bei der Revision des landschaftlichen Buchhalters, und es konnte sich der Finanz-Ausschuss überzeugen, daß bei der bereits vorgerückten heurigen Landtagsession nicht einmal die Reinschrift dieses Operates rechtzeitig zu vollenden möglich sei, was wohl dadurch zur Genüge erklärlich wird, daß dieses Elaborat eine Zeitperiode von 37 Jahren ins Auge gefaßt hat.

Es ist selbstverständlich, daß dieses Operat, sohin in jeder einzelnen der vielen tausend Positionen einer kritischen Prüfung wird unterzogen werden müssen, so wie es unter allen Umständen rathlich scheint, vorläufig auch noch die Ansicht der hohen Regierung über das ziffermäß-

sige Ergebniss des mehrgedachten Operates zu vernehmen, um bei den einschlägigen Final-Anträgen auch auf die allfälligen Einwendungen der Regierung sachgemäßen Bedacht nehmen zu können.

Daß aber zu dieser ganzen Zwischenverhandlung ein weit längerer Zeitraum erforderlich ist, als jener der noch in Aussicht stehenden Dauer des gegenwärtig tagenden Landtages, folgert sich wohl von selbst aus der Natur und dem Umfange dieser Verhandlung, welche nach dem einschlägigen Operate ihren ziffermäßigen Ausdruck und Ausgangspunkt in einer Ersatzforderung von 2,739.320 fl. 49 fr. C.M. findet.

Bei dieser Sachlage hat der Finanz-Ausschuß schon anlässlich der Prüfung des Voranschlages für den ständischen Fond erachtet, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, rücksichtlich der Prüfung und Feststellung dieser Ziffer die nothwendigen Einleitungen zu treffen, und deren Ergebniss im nächsten Landtage dem Finanz-Ausschusse an die Hand zu geben.

Indem sich daher der Finanz-Ausschuß auf diesen Antrag bezieht, glaubt er hier keinen weiteren Antrag stellen zu können als den:

Das hohe Haus wolle den hier dargestellten Stand der fraglichen Angelegenheit, und mit ihm die obwaltenden Hindernisse der definitiven Beendigung in dieser Landtagsession zur Kenntniss nehmen“.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort in dieser Beziehung ergreift, so bringe ich den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung, der dahin lautet:

„Das hohe Haus wolle den hier dargestellten Stand der fraglichen Angelegenheit und mit ihm die obwaltenden Hindernisse der definitiven Beendigung in dieser Landtagsession zur Kenntniss nehmen“.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der 2. Gegenstand ist der Bericht des Finanz-Ausschusses, die Ordnung der Geldverhältnisse des G. E. Fondes betreffend. Ich ersuche gleichfalls den Herrn Dr. Suppan um den Vortrag.

Berichterstatter Dr. Suppan: (liest)

„Hoher Landtag!

In der Sitzung vom 31. März d. J. wurde der Finanzausschuß beauftragt: „jene Anträge dem h. Hause zu stellen, welche er in Folge der Nichtgenehmigung der in der vorjährigen Landtagsession beschlossenen Aufnahme eines Lotteriel-Anlehens für angemessen erachtet, um die Ordnung der Geldverhältnisse des Grundentlastungsfondes am Zweckmäßigsten anzubahnen und durchzuführen“.

Um diesem h. Auftrage zu entsprechen, hat der Finanzausschuß vorerst Einsicht genommen in den Stand der Verhandlungen, welche in dieser Richtung vom Landesauschusse gepflogen wurden.

Ende October v. J. kam nämlich dem Landesauschusse die Note des Landesregierungs-Präsidiums ddo. 28. October 1863 Z. 1843 zu, welche die Mittheilung enthielt, daß Seine k. k. apostolische Majestät den Landtagsbeschluß in Betreff der Aufnahme eines Lotto-Anlehens nicht zu genehmigen, gleichzeitig jedoch den Herrn Staatsminister Allerhöchst zu beauftragen geruht haben, Behufs der Ermittlung der Art und Weise, wie die Ordnung der

Geldverhältnisse des Grundentlastungs-Fondes mit thunlichster Schonung der Steuerkraft des Landes am Besten und Zweckmäßigsten herbeigeführt werden könne, mit dem Landesauschusse das Vernehmen zu pflegen, wornach auch letzterer um die Vorlage der diesfälligen Anträge angegangen wurde.

Um in dieser Richtung mit Verlässlichkeit vorgehen zu können, war es vor Allem nöthig, den ganzen voraussichtlichen Bedarf des Grundentlastungs-Fondes mit aller möglichen Genauigkeit zu erheben, um sodann die Mittel in Erwägung zu ziehen, wodurch der erhobene Bedarf gedeckt werden könne.

Da nun im bestehenden Bedeckungsplane mehrere Factoren unberücksichtigt geblieben waren, welche eine Erhöhung des Erfordernisses des Grundentlastungs-Fondes zur Folge hatten, da ferner derselbe Seitens des Landes überhaupt nie eingehalten worden war, wodurch natürlich bedeutende Differenzen entstanden sind, und da andererseits auch die Einnahmsquelle der Verzugszinsen nicht beachtet war, so wurde die Landesbuchhaltung beauftragt, einen neuen Bedeckungsplan auszuarbeiten, welcher Aufgabe dieselbe unterm 6. Februar d. J. nachgekommen ist.

Nach diesem Bedeckungsplane wurde die voraussichtliche Schuld des Landes an den Grundentlastungs-Fond mit Schluß des Verwaltungsjahres 1865 mit 6,620.000 fl. berechnet, welche dem Tilgungsplane zu Folge bis Ende 1895 berichtigt sein muß, daher nur in 30jährigen Annuitäten vom Beginne des Verwaltungsjahres 1866 an, abgetragen werden kann.

Dieses vom Lande aufzubringende Erforderniß an obiger Annuität und an Regiekosten des Grundentlastungs-Fondes wird sich vom Beginne des Verwaltungsjahres 1866 und durch 30 Jahre hindurch auf jährlich 455.640 „ belaufen.

Da der bisherige 26% Zuschlag zu den directen Steuern 276.350 fl. abwirft, das Erträgniß des 10% Zuschlages zur Verzehrungssteuer von den geistigen Getränken, dann vom Fleische aber annähernd mit 50.000 „

angenommen wurde, das Gesammt-Erträgniß des dem Grundentlastungs-Fonde aus Landesmitteln bisher eröffneten Einkommens sich daher auf 326.350 „ beläuft, so handelt es sich um die Art und Weise der Bedeckung eines jährlichen Abganges pr. 129.290 fl.

Formell läßt sich demnach die Frage, wie die Geldverhältnisse des Grundentlastungs-Fondes in Ordnung zu bringen seien? dahin beantworten: Daß dies durch Abtragung der Landesschuld in 30jährigen vom Beginne des Verwaltungsjahres 1866 an laufenden Annuitäten zu geschehen, und daß das Land demgemäß außer den bisher präliminirten Einzahlungen, noch einen weiteren Betrag von 129.290 fl. alljährlich an selben abzuführen habe.

Daß dieser Abgang durch eine Erhöhung des 26% Zuschlages zu den directen Steuern auf einen 39% Zuschlag oder durch entsprechende Erhöhung des beantragten

Zuschläge zu den indirecten Steuern gedeckt werden könnte, wenn eben das Land diese erhöhten Zuschläge zu leisten in der Lage wäre, und daß dann auf diese Weise die Geldverhältnisse des Fonds geordnet würden, ist wohl zweifellos, weil derselbe dann jene Zahlungen auch Seitens des Landes erhielte, auf die er nach dem Bedeckungsplane Anspruch hat, während bisher nur Seitens der ehemaligen Verpflichteten und des k. k. Alerars die entsprechenden Einzahlungen geleistet wurden.

Da jedoch eine derartige Erhöhung der Zuschläge mit Rücksicht auf die Lage des Landes als undurchführbar erscheint, und da es sich im Sinne der Allerhöchsten Entschliebung um die Aufgabe handelte, die Geldverhältnisse zu ordnen, und zugleich die Steuerkraft des Landes zu schonen, so vermochte der Landesausschuß kein dieser Aufgabe entsprechendes Mittel zu finden, sondern legte die buchhalterischen Ausweise unter Darstellung des Sachverhaltes und mit der nöthigen Begründung der h. Regierung mit dem Ersuchen vor, ihm im Sinne des allerhöchsten Auftrages in dieser Angelegenheit mit Rath und That an die Hand zu gehen, und die entsprechenden Vorschläge, wo möglich noch rechtzeitig herabgelangen zu lassen, damit sie schon in der gegenwärtigen Session dem h. Landtage zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden könnten.

Bisher ist eine Erledigung hierüber noch nicht erfolgt, und der Finanzausschuß erachtet es deshalb als angemessen, bei diesem Stadium der obschwebenden Verhandlungen vorerst die Rathschläge und Anträge der h. Regierung abzuwarten, und erst auf Grund derselben die vorliegende Frage in weitere Erörterung zu ziehen, weshalb er diesen Bericht nun vorläufig zur Kenntniß zu nehmen bittet.

Präsident: Wünscht Jemand über den soeben vernommenen Gegenstand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung, der dahin geht, daß dieser Bericht vorläufig zur Kenntniß zu nehmen sei. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der 3. Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Rechnungsabluß des krainischen G. E. Fonds für das Verwaltungsjahr 1862. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Suppan: (Liest)

„Hoher Landtag!

Der Rechnungsabluß des G. E. Fonds umfaßt nach der buchhalterischen auf Grund der bestehenden Instruction verfaßten Zusammenstellung in seinen wesentlichen Bestandtheilen:

- a. Die Darstellung der Cassagebarung, und
- b. jene des Vermögensstandes, d. i. der Activ- und Passiv-Rückstände des Fonds.

Da jedoch diese buchhalterischen Ausweise viele Posten enthalten, welche, wie z. B. die Depositen, auf das Endresultat der Rechnung keinen Einfluß ausüben, und nur zur rechnungsmäßigen Durchführung gehören, daher auf Jemanden, der mit der vorgeschriebenen Verrechnungsweise nicht vollkommen vertraut ist, nur beirrend einwir-

ken, so erachtete es der Finanzausschuß als zweckentsprechend, für die Prüfung der Cassagebarung und des Vermögensstandes eine auf Grund des buchhalterischen Ausweises, jedoch mit Weglassung der unwesentlichen Rechnungsposten verfaßte, mehr summarische und übersichtliche Zusammenstellung zur Basis zu nehmen, welche sub /. hier angeschlossen wird.

Der Finanzausschuß fand weder bezüglich der Cassagebarung noch hinsichtlich des Vermögensstandes wider die einzelnen Posten des Rechnungsabchlusses eine Einwendung zu erheben, und behält sich vor, im Falle einer Beanständung dieselben durch seinen Berichterstatter mündlich motiviren zu lassen.

Da ferner, wie schon erwähnt wurde, der auf Grund der bestehenden Instruction verfaßte Rechnungsabluß seiner Form nach nicht geeignet ist, als Grundlage zur verfassungsmäßigen Prüfung durch den hohen Landtag zu dienen, und da außerdem derselbe einzelne Posten, wie z. B. die Regieauslagen, nur in summarischer Angabe enthält, wornach der Umstand, ob nicht die eine oder andere Rubrik des Präliminare überschritten sei, aus selbem allein nicht ersichtlich ist, so fand sich der Finanzausschuß zum weiteren Antrage veranlaßt, daß künftighin nebst dem Rechnungsabchlusse nach seiner gegenwärtigen Form auch noch ein weiterer nach allen Rubriken des Präliminare gegliederter, die Cassagebarung und den Vermögensstand enthaltender Ausweis, jedoch mit Weglassung jener Posten, welche auf das Endresultat der Rechnung keinen Einfluß ausüben, vorgelegt werde, welcher Ausweis dann auch nach erfolgter Genehmigung Seitens des hohen Landtages in summarischer Zusammenstellung alljährlich zu veröffentlichen wäre.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungsabluß des krain. G. E. Fonds für das Verwaltungsjahr 1862 werde bezüglich der Cassagebarung mit den Einnahmen pr. 712.658 fl. 78 1/2 fr. und mit den Ausgaben pr. . . . 689.527 „ 49 „
sodann mit dem Einnahmsüberschusse pr. 23.131 fl. 29 1/2 fr. genehmigt.

2. Der nach diesem Rechnungsabchlusse sich herausstellende Vermögensstand werde mit den Activ-Rückständen pr. 9,220.515 fl. 88 1/2 fr. und mit den Passivrückständen pr. 9,753.717 „ 10 1/2 „
sodann mit dem schließlichen Passivum pr. 533.201 fl. 22 fr. genehmigt.

3. Der Landesausschuß werde beauftragt, in Zukunft nebst dem auf Grund der bestehenden Instruction zu verfassenden Rechnungsabchlusse Behufs der verfassungsmäßigen Prüfung durch den Landtag auch eine genau nach allen Rubriken des Präliminare gegliederte, die Cassagebarung und den Vermögensstand jedoch mit Weglassung jener durchlaufenden Posten, welche auf das Endresultat keinen Einfluß ausüben, enthaltende Zusammenstellung durch die Landesbuchhaltung verfassen zu lassen, und zur Vorlage zu bringen.

4. Dieser Ausweis ist in summarischer Zusammenstellung nach erfolgter Genehmigung Seitens des Landtages alljährlich zu veröffentlichen.

S u m m a r i s c h e

der **Cassa-Gebahrung** und des **Vermögensstandes** des krainischen Grund-
und mit Bezug auf das

Post-Nr.	Detail	Präliminars-Ansatz		Factischer Betrag		Activ-Rückstand		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	EINNAHMEN.							Die durchlaufende G. G. Fonds-Gebahrung wurde bei Verfassung dieser Uebersicht nur in so weit berücksichtigt, als dieselbe auf die Cassa-Ergebnisse und den schließlichen Vermögensstand des G. Entl. Fonds einen wesentlichen Einfluß ausübt.
1	Von den Verpflichteten an Capital und Zinsen	341.660	—	333.617	27	2,178.109	59	
2	Vom Lande mittelst Steuerzuschlägen	272.372	—	276.270	41	5,790.679	36	
3	„ Staate an Laudemiale . . .	49.290	—	49.284	94 1/2	1,009.374	17	
4	An verschiedenen Einnahmen:							Ad Post Nr. 4 a. Unter dem bezüglichen Activ-Rückstande pr. . 217.073 fl. 33 fr. sind an den vom Lande zu tragenden Regiekosten des G. Entl. Fonds resp. der Regulirungs-Com-missionen enthalten im Ganzen . . 216.038 „ 69 1/2 „
	a. Rechnungs- und andere Ersätze .	—	—	311	45 1/2	217.073	33	
	b. Interessen-Rückersätze	—	—	255	57	8	94	
	c. Sonstige Empfänge	—	—	305	58	—	20	
	Zusammen . .	—	—	872	60 1/2	217.082	47	Rest 1.034 fl. 63 1/2 fr.
5	Zurückzuerhaltende G. G. Fonds-überschüsse aus der Abrechnung mit dem Staatschatze	—	—	—	—	23.131	29 1/2	
6	Zurückersetzte Vorschüsse	—	—	204	82 1/2	2.139	—	
7	Fremde Gelder	—	—	52.408	73	—	—	
8	Summe der Einnahmen . .	663.322	—	712.658	78 1/2	9,220.515	88 1/2	

U e b e r ſ i c h t

entlaſtungsfondes im Verwaltungsjahre 1862 auf Grund des Rechnungs=Abſchlusses
betreffende Präliminare.

Poſt=No.	Detail	Präliminars-Anſatz		Factiſcher Betrag		Paſſiv-Rückſtände		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	AUSGABEN.							
9	Capitalszahlungen an die Bezugsberechtigten	105.400	—	114.296	35	9,476.449	11 1/2	
10	Capitalszahlungen durch börſemäßige Einlöſung von Obligationen . .	28.083	—	—	—	—	—	
11	Renten- und Interſſen=Zahlungen an die Bezugsberechtigten . .	478.278	—	477.604	38	220.950	60 1/2	
12	Paſſivzinſen für erhaltene Vorſchüſſe	361	—	4.540	30	781	50	
13	An rückbezahlten Aerarialvorſchüſſen	14.479	—	51.252	3	—	—	
14	An Regiekoften der k. k. Grundlaſten=Ablöſungs- und Regulirungs-Landes=Commiſſion, ſo wie der Lokal=Commiſſionen und der als ſolche fung. k. k. Bezirksämter:							
	a. Gehalte, Löhnungen und Functionszulagen	13.600	—	14.213	20	507	50	
	b. Quartiergelber	609	—	561	75	47	25	
	c. Diurnen	5.590	—	4.425	10	372	—	
	d. Remunerationen und Aushilfen	100	—	80	—	—	—	
	e. Kanzlei- und Amtserforderniſſe	2.268	—	1.751	79	3	38 1/2	
	f. Reiſeauslagen	14.000	—	17.998	76 1/2	876	7 1/2	
	g. Miethzinſe	516	—	440	83 1/2	172	12 1/2	
	h. Sonſtige Auslagen	38	—	—	—	—	—	
	Zuſammen	36.721	—	39.471	44	1.978	33 1/2	
15	An verſchiedenen Ausgaben	—	—	16	16 1/2	20	77	
16	An Vorſchüſſen	—	—	2.328	82 1/2	—	—	
17	An rückerſtatteten fremden Geldern	—	—	18	—	53.536	78	
18	Summe der Ausgaben	663.322	—	689.527	49	9,753.717	10 1/2	
	Im Entgegenhalte zu d. Einnahmen ſub Poſt Nr. 8 pr.	663.322	—	712.658	78 1/2	9,220.515	88 1/2	
	ergibt ſich:							
	a. einerſeits mit Rückſicht auf die G. E. Fondſcassegebarung pro 1862 der Einnahms=Ueberſchuß pr. . .	—	—	23.131	29 1/2	—	—	
	und b. anderſeits in Bezug auf den geſamten Vermögensſtand des G. E. Fonds mit Ende Oct. 1862 ein reines Paſſivum von	—	—	—	—	533.201	22	

Präſident: Ich eröffne die General-Debatte über den ſo eben vernommenen Bericht des Finanz-Auſſchuſſes.

Wünſcht Jemand der Herren das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pauſe.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, ſo treten wir in die Spezial-Debatte über die Anträge des Finanz-Auſſchuſſes ein. Der erſte Antrag geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle beſchließen:

1. Der Rechnungsabſchluß des krainiſchen G. G. Fonds für das Verwaltungsjahr 1862 werde bezüglich der Caſſagebarung mit den Einnahmen pr. 712.658 fl. 78 $\frac{1}{2}$ fr. und mit den Ausgaben pr. . . . 689.527 „ 49 „

ſohin mit dem Einnahmsüberschuſſe pr. 23.131 fl. 29 $\frac{1}{2}$ fr. genehmiget“.

Wünſcht Jemand das Wort? . . . (Nach einer Pauſe) ſo bringe ich dieſen Antrag 1. zur Abſtimmung, und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Der Antrag 1 iſt angenommen.

Der 2. Antrag geht dahin:

„Der nach dieſem Rechnungsabſchluſſe ſich herausſtellende Vermögensſtand werde mit den Activ-Rückſtänden pr. . . . 9,220.515 fl. 88 $\frac{1}{2}$ fr. und mit den Paſſivrückſtänden pr. 9,753.717 „ 10 $\frac{1}{2}$ „

ſohin mit dem ſchließlichen Paſſivum pr. 533.201 fl. 22 fr. genehmiget“.

Wünſcht Jemand das Wort? (Nach einer Pauſe.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, ſo bringe ich dieſen Antrag 2 zur Abſtimmung, und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Er iſt ebenfalls angenommen.

Der 3. Antrag geht dahin:

„Der Landes-Auſſchuſſ werde beauftragt, in Zukunft nebst dem auf Grund der beſtehenden Inſtruction zu verfaſſenden Rechnungs-Abſchluſſe Behufs der verfaſſungsmäßigen Prüfung durch den Landtag auch eine genau nach allen Rubriken des Präliminare gegliederte, die Caſſagebarung und den Vermögensſtand jedoch mit Weglaſſung jener durchlaufenden Poſten, welche auf das Endreſultat keinen Einfluß ausüben, enthaltende Zuſammenſtellung durch die Landesbuchhaltung verfaſſen zu laſſen und zur Vorlage zu bringen“.

Wünſcht Jemand über Antrag 3 das Wort? (Nach einer Pauſe.) Es ergreift Niemand das Wort; ich bringe den Antrag 3 zur Abſtimmung, und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Er iſt angenommen.

Der Antrag 4 geht dahin:

„Daß dieſer Ausweis in ſummarischer Zuſammenſtellung nach erfolgter Genehmigung Seitens des Landtages alljährlich zu veröffentlichen ſei“.

Wünſcht Jemand über Punkt 4 das Wort? (Nach einer Pauſe.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, ſo bringe ich den Punkt 4 zur Abſtimmung, und erſuche jene Herren, welche mit demſelben einverſtanden ſind, ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Er iſt ebenfalls angenommen.

Ich bringe nunmehr den ganzen Bericht ſammt allen Anträgen zur Abſtimmung, und erſuche jene Herren, welche mit dieſem einverſtanden ſind, ebenfalls ſitzen zu bleiben. (Es erhebt ſich Niemand.) Der ganze Bericht iſt angenommen.

Es kommt nun der Bericht des Landes-Auſſchuſſes über ein Geſuch des Gemeinde-Vorſtandes von Hönigſtein, bezüglich des Verkaufes eines alten Meſnerhauſes zum

Vortrage. Der Berichtſtatter, Herr Ambroſch hat das Wort.

Berichtſtatter Ambroſch: (Liest)

„Nach den vorliegenden Acten beſitzt die Gemeinde Hönigſtein mit St. Georgen im Orte Hönigſtein ſub Nr. 2 ein altes Meſnerhaus, welches keinen Miethzins trägt, wohl aber an Reparaturen und an der Hausſteuer jährliche Auslagen verurſacht. Laut Gemeinderathsbeſchlusses vom 14. Februar 1864 hat der Gemeinderath die Abſicht dieſes Haus zu verkaufen, den Erlös ſicher anzulegen, und die jährlichen Interellen zum Beſten der Gemeinde zu verwenden.“

Es iſt in Ausführung dieſes Beſchlusses mit der Margareth Kotnik von Ormuſkavas, Bezirk Raſenfuß, ein Kaufvertrag ddo. 10. März d. J. geſchloſſen worden, vermöge deſſen ſie einen Kauſſchilling von 500 fl. bezahlen will. Die Gemeindevertretung erſucht nun um Ratification dieſes Vertrages.

In Anbetracht, daß hier ein Objekt, welches nicht nur keinen Ertrag liefert, ſondern vielmehr Auslagen verurſacht, in ein ertragsfähiges Capital umgewandelt werden will und ſomit offenbar das Interesse der Gemeinde befördert wird, wird die Ratification dieſes Vertrages beantragt“.

Präſident: Wünſcht Jemand über den gehörten Antrag des Landes-Auſſchuſſes das Wort? (Nach einer Pauſe.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, ſo bringe ich den Antrag des Landesauſſchuſſes zur Abſtimmung (wird unterbrochen.)

Abg. Dechant Toman: Ich bitte, Herr Landeshauptmann, um das Wort.

Es gibt in manchen Pfarren 2, 3, 4 auch mehrere Ortsgemeinden, und gewöhnlich werden die Meſnerhäuser nicht von derſelben Gemeinde bloß gebaut, in welcher die Pfarrkirche ſteht, und ich möchte beinahe vorausſetzen, daß dieſes Meſnerhaus nicht bloß von der Gemeinde gebaut worden iſt, in welcher die Pfarrkirche und das Pfarrhaus ſteht, ſondern von der ganzen Pfarrgemeinde. Es fragt ſich nun, ob auch alle zur Pfarrgemeinde gehörigen Ortsgemeinden mit dieſem Verkaufe einverſtanden ſind? Daher würde ich nur wünſchen, daß dieſes Geſuch nicht nur von der heimischen Gemeinde gefertigt, ſondern auch von den zur ganzen Pfarrgemeinde gehörigen Ortsgemeinden mitgefertigt werden möchte, weil hier, bei den Pfarrgemeinden, nicht nur eine, ſondern alle zur Pfarre gehörigen Ortsgemeinden zu reden haben.

Abg. Kromer: Ich habe bloß an den Herrn Berichtſtatter eine Frage richten wollen, ob nämlich das Eigenthum der Gemeinde Hönigſtein bezüglich dieſes Meſner-Gebäudes durch einen Grundbuchs-Extract, oder ſonſt wie nachgewieſen ſei.

Berichtſtatter Ambroſch: Es iſt hier der Gemeinderathsbeſchluß der Gemeinde Hönigſtein, welchen ich vorleſen will. (Liest)

„Gemeindebeſchluß.“

Welcher am heutigen bei der Rathſitzung der beiden Ortsgemeinden Hönigſtein und St. Georgen von dem ſämmtlichen Gemeindeauſſchuſſe dahin verabredet und ausgeſprochen worden iſt, daß das der Commune gehörige, im Orte Hönigſtein ſtehende Haus Nr. 2, beim Umſtande als dasſelbe gar keinen Miethzins trägt, die immerwährenden Reparaturen und die jährlichen Hausſteuern aber bedeutende Auslagen verurſachen, eheſtunlichſt verkauft, und der Erlös davon unter Sicherſtellung angelegt, der fällige Zins aber für die Gemeindebedürfnisse verwendet werden möchte“.

Da sind alle Gemeinderäthe und Ausschüsse und der Bürgermeister unterschrieben.

Ich werde den Kaufvertrag zur Verständigung auch vorlesen. (Liest)

„Kaufvertrag.“

Geschlossen zwischen der Pfarrgemeinde Hönigstein, vertreten durch die Gemeindevorstände von Hönigstein und St. Georgen, als Verkäufer, und der Margareth Kotnik von Ormuskavas im Gerichtsbezirke Rassenfuß, als Käuferin, mit Vorbehalt der höheren Genehmigung.

§. 1.

Auf Grund des Gemeindebeschlusses ddo. 14. Februar 1864 verkaufen die Gemeindevorstände von Hönigstein und St. Georgen, als Repräsentanten der Pfarrgemeinde Hönigstein, das in der Ortschaft Hönigstein sub Parzellen Nr. 70 der Steuergemeinde Hönigstein gelegene, durch den Bau des neuen Schulhauses entbehrlich gewordene, noch in keinem Grundbuche verzeichnete Mesnerhaus sub Conscr. Nr. 2, und zwar gegen den Hof und Stall nur soweit, als die Dachtraufe reicht, gegen den Pfarrhof zu aber ein Terrain von circa zwei □ Klftr. der Margareth Kotnik, um den Kaufpreis von 500 fl., wörtlich fünfhundert Gulden österr. Währ. in das wahre und unwiederrufliche Eigenthum mit dem grundbüchlichen Umschreibungs-Befugnisse, und bestätigen von der Käuferin bereits den ganzen Kaufspreis erhalten zu haben.

§. 2.

Margareth Kotnik kauft diese Realität um 500 fl. ö. W., und tritt sogleich in den Besitz und Genuß derselben, mit der Verbindlichkeit von heute an alle davon zu entrichtenden Abgaben aus Eigenem zu bestreiten.

§. 3.

Die Verkäufer bedingen sich ausdrücklich das Recht, für den Fall sie den gegenwärtigen hölzernen, zur Schullehrers-Wohnung gehörigen Viehstall neu aufbauen wollten, die Mauer des verkauften Hauses, soweit dieselbe nämlich vom gegenwärtigen hölzernen Stalle berührt wird, benützen, beziehungsweise an diesen Theil der Mauer, die neue Mauer zubauen zu dürfen.

§. 4.

Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des Werthes anzufechten.

§. 5.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß der auf dieser Parzelle befindliche Hofraum und Viehstall fortan ein Eigenthum der Gemeinde bleiben, und zum neuerbauten Schulgebäude bleiben.

In Urkund dessen u. s. w.“ Da sind wieder alle Gemeinde-Vorstände unterschrieben.

Aus diesem Vortrage geht hervor, daß also das Verkaufsobjekt bisher in keinem Grundbuche verzeichnet sei, und daß folglich dieses nicht nachgetragen werden kann. Es geht aber auch aus dieser Urkunde hervor, daß diese Gemeinde ganz vollkommen im Rechte war, weil sie ein neues Schulhaus aufgebaut hat, und daß wahrscheinlich nicht andere Verhältnisse hier in Frage gestellt werden.

Um Ihnen noch mehr Aufklärung zu geben, glaube ich auch das Gesuch vorlesen zu sollen, mit welchem sie diesen Act an ihr Bezirksamt eingeleitet haben. (Liest:)

„Mit dem sub 1. anruhenden Gemeindebeschlusse ddo. 14. Februar 1864 haben die zur Pfarre Hönigstein gehörigen Vorstände der Ortsgemeinde Hönigstein und St. Georgen die Veräußerung des durch den Bau des neuen Schulhauses in Hönigstein entbehrlich gewordenen alten Mesnerhauses beschlossen.“

Auf Grund dieses Beschlusses haben die Gemeindevorstände mit Margareth Kotnik den sub 2. allegirten Kaufvertrag ddo. 10. März 1864 über obiges Haus geschlossen, und wollen die Summe fruchtbringend anlegen, um aus den Zinsen die currenten Schulbedürfnisse bestreiten zu können.

Demnach stellen wir das Ansuchen:

Ein löbliches k. k. Bezirksamt geruhe die Genehmigung des Kaufvertrages 2./., welcher der Gemeinde zum offenbaren Vortheile gereicht, zu erwirken“.

Also diese Vorkehrungen sind dem Landesauschusse durchaus löblich vorgekommen, und es ist kein Grund vorhanden, in diese Sache einen Zweifel zu setzen, um so mehr, als auch das Bezirksamt in seiner Einbegleitung an die Landes-Regierung sich dieser Ansicht anschließt.

Abg. Dechant Loman: Es betrifft also die ganze Pfarrgemeinde und nicht bloß eine Ortsgemeinde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Landesauschusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es ist zwar die Tagesordnung erschöpft, allein ich habe vom Petitions-Ausschusse vernommen, daß die Berichte über ein Paar Petitionen vorbereitet sind. Ich glaube, wir haben Zeit genug dieselben noch zu hören.

Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter v. Strahl: (Liest)

„Die Ortschaft Nadanjeselo im Bezirke Adelsberg bittet um Bewilligung zur Vertheilung einer Hutweide.“

Nach Inhalt des im Originale vorliegenden Ablösungs-Vergleiches vom 12. Jänner 1859 Nr. 39 ist den huthethiligen Inassen von Nadanjeselo als Ablösung für ihre Weide- und Streubezugsrechte ein Terrain im Flächeninhalt von 310 Joch 1361 □ Klftr. von der verpflichteten Herrschaft Prem in das Eigenthum überlassen worden.

Diese Inassen wünschen nun das gedachte Terrain nach Maßgabe ihres Hubenbesitzes, und mit Berücksichtigung des Werthes der verschiedenen Weidestrecken unter sich zu vertheilen, und bitten, von der Voraussetzung ausgehend, daß hiezu die Bewilligung dieses h. Hauses erforderlich sei, um die Bewilligung dieser Theilung.

Die einschlägige Petition ist durch den Herrn Abg. Bilhar übergeben, und dem Petitions-Ausschusse zugewiesen worden.

Obgleich nun der Petitions-Ausschuß erachtet, daß vorliegend die Bestimmung des §. 74 des prov., derzeit noch geltenden, Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 keine Anwendung finde, weil es sich anscheinend nicht um ein Gemeindegut als solches, sondern nur um ein mehreren servitutberechtigten Dorfinassen zugewiesenes gemeinschaftliches Eigenthum handelt, für welches rückfichtlich der Theilung nur die Bestimmungen des a. b. G. B. maßgebend sind, so glaubt derselbe doch insbesondere mit Hinblick auf den Umstand, daß durch die Theilung von derlei gemeinschaftlichen Hutweiden eine bessere Bodencultur ermöglicht wird, hier den Antrag zu stellen:

Es werde diese Petition dem Landesaussschusse mit der Beifugung zugefertigt, die Bittsteller dahin zu verbesseiden, daß von Seite des Landtages kein Hinderniß wider die erbetene Theilung der vorgedachten Hutweide obwalte“.

Präsident: Wünscht Jemand über den soeben vernommenen Antrag des Petitions-Ausschusses zu sprechen? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag sogleich zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatte v. Strahl: (Liest)

„Der Gemeindevorstand von Gurkfeld bittet um ehe-mögliche Realisirung des zwischen der Stadt Gurkfeld und Videm bereits bewilligten Brückenbaues.“

Der Petitions-Ausschuß hat sich durch die Einsichtnahme der Acten die Ueberzeugung verschafft, daß sogleich nach der vom h. Ministerium wegen dieser Brücke herabgelangten Bewilligung, der Landesaussschuß sich an die h. k. k. Regierung unter dem 24. December v. J. 3. 3746 mit dem Ersuchen verwendete, die nöthigen Einleitungen bezüglich der Herstellung der Zufahrtsstraßen sowohl auf der krainischen, als auch auf der steirischen Seite zu treffen.

Ueber dieses Ansuchen hat jedoch die h. Regierung mit dem Erlasse vom 7. März l. J. 3. 436 erklärt, daß ihr mit Rücksicht auf das legislative Uebergangsstadium, in welchem sich die Regelung der Straßenbauconcurrentzpflicht gegenwärtig befindet, die erforderliche sichere Grundlage zu einer erfolgreichen Action derzeit fehle.

Gleichzeitig hat die Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem großen, für die Zufahrtsstraße krainischerseits veranschlagten Kostenbetrage, die Uebernahme derselben für die dermalige Gemeinde- oder Bezirks-Concurrentz in diesem Momente geradezu unmöglich wäre.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt, dann in Betracht, daß dem Petitionsaussschusse nicht bekannt ist, welche Maßnahmen der Landesaussschuß über obige Mittheilung der h. Regierung zu treffen vor hat, glaubt er hier den Antrag stellen zu sollen:

Es sei vorliegende Petition zur thunlichsten Berücksichtigung dem Landesaussschusse bei der daselbst schwebenden auf obige Brücke Bezug habenden Verhandlung zuzufertigen“.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Poslanec Zagorec: Prosim besede.

Präsident: Der Herr Abg. Sagorč hat das Wort.

Poslanec Zagorec: Jaz bi tudi to voščil. Kakor slišim, je to težka voznja čez, posebno to zimo je bilo veliko muke in pretepanja živine. Zdaj je že čas, da bi se začela delati ta reč.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand . . . (Wird unterbrochen vom)

Poslanec Ambrož: Jaz pa prosim, da predgovornika potolazim, da je upanje, da bode letos morebiti ta reč tako dovršena, kakor ste sosedje želeli. Posebno jim je priporočati, da pri teh cestah, ktere se morajo na most gor izpeljati, bodo soseske ravno tako dobrovoljne, kakor zdaj želé, da se most napravi, ki bode prav tako izpeljan, kakor soseske že leta in leta želé, in videle bodejo, da bode tudi kmalu ta most dovršen.

Poslanec Zagorec: Saj so ceste . . . (govor mu preseka)

Poslanec Ambrož: Je že dobro!

Präsident: Ich bringe nunmehr den so eben vernommenen Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatte v. Strahl: Es ist noch ein Antrag des Landesaussschusses hier, der eine rein persönliche Angelegenheit betrifft. (Liest)

„Hoher Landtag!

Der Witwe des verstorbenen ständischen Tanzlehrers Franz v. Scio wurde mit dem Erlasse der ständisch-verordneten Stelle vom 14. Dezember 1860 Z. 273 die normalmäßige Pension mit jährl. 105 fl. ö. W. auf die Dauer ihres Witwenstandes bewilliget.

Dieselbe beabsichtigt nun zu einer zweiten Ehe zu schreiten, falls ihr die normalmäßige Abfertigung zustanden würde.

Diese besteht nach dem Finanz-Hofdecrete vom 5. Mai 1801, nach dem Hofkammerdecrete vom 9. Mai 1804 und dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. April 1816 in der Pension von 1 1/2 Jahren für die Witwe, und in der Bewilligung eines Erziehungsbeitrages für deren Kinder bis zur Höhe der halben Pension und nicht unter dem Betrage von 100 fl. C. M.“

Nach den Pensionsnormen steht nämlich der Witwe, die zur zweiten Ehe schreiten will, das Recht zu, entweder sich ihre Pension für den Fall des abermaligen Witwenstandes vorzubehalten, oder eine Abfertigung zu begehren. Diese Abfertigung besteht nach den Pensions-Vorschriften dort, wo Kinder vorhanden sind, die einen Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag haben, in der Abfertigung mit der anderthalbjährigen Gebühr, sonst in der Abfertigung einer 3jährigen Gebühr; die Bittstellerin hat ein Kind 12 Jahre alt; es würde ihr daher nach den Pensions-Vorschriften die Abfertigung mit der anderthalbjährigen Gebühr mit 157 fl. zukommen; so viel würde ihr, dem Kinde ein Erziehungsbeitrag gebühren. Dieser Erziehungsbeitrag beträgt ebenfalls nach dem Pensions-normale für die Gesamtheit der Kinder einen aliquoten Theil der Pension, welcher jedoch nicht unter 100 fl. sinken darf.

Es handelt sich daher hier um die Zusicherung der normalmäßigen Abfertigung, weil die Witwe erklärt, daß sie nur in dem Falle zur zweiten Ehe schreiten würde, wenn ihr diese Zusicherung gegeben wird; diese Zusicherung zu geben, liegt in der Competenz des h. Hauses, daher der Landesaussschuß diesen Gegenstand zur Sprache bringt und den Antrag stellt: Der Bittstellerin, die noch im kräftigsten Alter von 26 Jahren ist, (Freih. v. Apfalterren: Hört!) die systemmäßige Abfertigung mit einer anderthalbjährigen Gebühr und dem Kinde einen Erziehungsbeitrag mit 100 fl. — bis zur Erreichung des Normal-Alters zuzusichern.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Antrag des Landesaussschusses zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Die von Seite des Herrn v. Wurzbach erfolgte Niederlegung des Mandates als Reichsraths-Abgeordneter macht eine Neuwahl nothwendig.

Der Anhang zur Landesordnung für das Herzogthum Krain spricht sich dahin aus:

„Der Landtag hat zu wählen:

Erstens aus dem nach §. 3 a der Landesordnung zur Virilstimme berechtigten Mitglieder und den zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen ein Mitglied“.

Ich werde das hohe Haus ersuchen zu dieser Wahl zu schreiten, und unterbreche zu diesem Behufe die Sitzung auf einige Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung. Abgabe der Stimmzettel und vorgenommenem Scrutinium.)

Präsident: Herr v. Wurzbach hat von 27 Stimmen, 25 erhalten, erscheint demnach abermals gewählt.

Landeshauptmann-Stellvertreter von Wurzbach: Hoher Landtag! Die Geschichte erzählt uns, daß ein Römer, um seine Vaterlandsliebe zu beweisen, sich in eine Erdspalte gestürzt und sein Leben seinem Vaterlande geopfert hat. Ich will diesem Römer, welcher übrigens eine etwas schwierigere Aufgabe, als jene eines Abgeordneten ist, zu lösen hatte, an Vaterlandsliebe nicht nachstehen. (Rufe: Bravo!) Eine dreijährige Erfahrung hat mich gelehrt, daß zur Erfüllung der Pflichten eines Reichsrathes umfangreiche Kenntnisse, große Ausdauer und wohl auch Aufopferung erfordert werden.

Wenn ich auch vom redlichsten Eifer beseelt bin, so fühle ich doch die Schwäche meiner Mittel einer solchen Aufgabe gegenüber zu gut, als daß ich es nicht sehr wünschen mußte, einer bessern Kraft Platz zu machen, und wir haben in unserm h. Landtage gewiß keinen Mangel an besseren Kräften. Se. Excellenz der hochverehrte Herr Anton Graf v. Auersperg hat in seinem Vortrage, betreffend die Grundsteuer, die schwierige Stellung, die der kleine krainische Adler im Reichsrathe einnimmt, in einem wahrheitsgetreuen Bilde dem h. Hause zur Anschauung gebracht; ich fühle diese Schwierigkeit jetzt nach einer dreijährigen Erfahrung in ihrem ganzen Umfange. Ich nehme die auf mich gefallene Wahl mit innigstem Danke an. Das unschätzbare Vertrauen, welches mir der h. Landtag heute neuerlich gezeigt hat, soll mir eine neue Triebfeder sein, alle meine Kräfte meinem theuern Heimatlande im Reichsrathe mit hingebendem Eifer zu widmen. Uebrigens erkläre ich offen und unumwunden, daß der heutige Ausdruck Ihres Vertrauens mir neuen Muth einflößt und in jenem andern Hause eine viel festere Stellung gibt. Indem ich nochmals meinen tief empfundenen Dank ausspreche, h. Landtag, bitte ich meine Versicherung zu genehmigen, daß ich Alles aufbieten werde, um das heute mir gewordene gnädige Vertrauen mir zu erhalten, richtiger gesagt, daselbe in der Zukunft zu verdienen. (Unhaltender Beifall.)

Präsident: Ich habe dem h. Landtage mitzutheilen, daß der Bericht über die Unterbringung der Oberrealschule auch bereits vorbereitet ist. Wenn es vielleicht den Herren genehm wäre, denselben noch heute zu vernehmen, (Rufe: Ja!) so ersuche ich den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Ambrosch: (Liest) „Ueber den von dem Ausschusse zur Prüfung des Rechenschafts-Berichtes pro 1863 dem h. Landtage erstatteten Bericht, hat der h. Landtag beschlossen, den Landes-Ausschuß anzuweisen, noch im Laufe dieser Session mit bestimmten Anträgen bezüglich der Lokalitäten der Oberrealschule zum Vortrage zu kommen. Als jedoch mit dem Berichte über das Verhältniß der Landschaft zu dem Lyceal-Gebäude dargehan wurde, daß wegen der diesfälligen Differenzen, einzuweisen auf das Lyceal-Gebäude zur Unterbringung der

Oberrealschule nicht reflectirt werden könne, ist in der diesfälligen Landtags-Sitzung der Beschluß gefaßt worden, von dieser Unterbringung vorläufig abzugehen und zu versuchen, für diese Lehranstalt geeignete Lokalitäten in Miethe zu nehmen.

Um diesem Beschlusse nachzukommen, hat der verstärkte Landes-Ausschuß Erhebungen eingeleitet, welche zu den, in dem anruhenden Protokolle dargestellten Resultaten geführt haben“.

Ich werde mir die Ehre geben dieses Commissions-Protokoll vorzulesen. (Liest)

„Protokoll

aufgenommen über die Lokalisierung in der Ferdinand-Mahrschen Handels-Lehranstalt in Betreff der Unterbringung der Oberrealschule.

Laibach am 11. April 1864.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Nachdem zu Folge h. Landtags-Beschlusses von der Unterbringung der Oberrealschule im hierortigen Lyceal-Gebäude vorläufig abgegangen, und vielmehr versucht werden soll, für diese Anstalt geeignete Lokalitäten in Miethe zu nehmen, so trat zur Vorberathung die durch die gemeinderäthlichen Mitglieder und durch den Herrn Oberrealschul-Director verstärkte Commission des Landes-Ausschusses am 10. d. M. zusammen, und hat diese Frage — abgesehen von dem Lyceal-Gebäude — allseitig in gründliche Erwägung gezogen. Man hat sich nach Anhörung der verschiedenen Ansichten der Herren Commissions-Mitglieder dahin geeinigt, daß geeignete Lokalitäten auf mehrere Jahre in Miethe zu nehmen seien, und es wurden zur Einleitung der Erhebungen bestimmt, die Commissions-Mitglieder: Herr Dr. Mitteis, Herr Stedri, Herr Director Schrey und Herr Ambrosch.

Dieser Ausschuß verfügte sich heute Nachmittag um 5 Uhr in die besagte Handels-Lehranstalt, um zu erheben, ob daselbst disponible Lokalitäten nicht nur zur Unterbringung der erforderlichen Lehr- und Zeichenzimmer für die 3 Jahrgänge der Oberrealschule, sondern auch für die chemischen Laboratorien, für die Küchen, für die Aufbewahrung der Modellir-Apparate und für die naturhistorischen und physikalischen Cabineten u. s. w. vorhanden seien, und ob sich auch die Kanzlei der Direction daselbst unterbringen ließe, weil die im Lyceal-Gebäude jetzt dazu benützte Lokalität durchaus unzumuthig ist.

Nach vorsichtig genommenem Augenscheine hat man befunden, daß sich in den ebenerdigten Lokalitäten mit der Eröffnung des 2. Jahrganges der Oberrealschule hinreichende Lokalitäten befinden; in denen diese Lehranstalt gut untergebracht werden kann.

Mit Rücksicht auf den beiliegenden Plan würde in I ein Zeichenlehrzimmer, in II die Directions-Kanzlei, in III, IV, V und VI die chemischen Laboratorien, die Küche u. s. w., in VII und VIII zwei Lehrzimmer angemessen untergebracht werden.

Weil jedoch das Zimmer VIII zu groß wäre, so würde vom untern Ende in einer Fensterbreite eine einfache Mauer gezogen werden, um dadurch ein Cabinet zu gewinnen, welches mit IX in Verbindung gebracht würde, welche letztere Piegung ebenfalls als Cabinet benützt werden könnte.

Bei der Eröffnung des 3. Jahrganges der Oberrealschule würden im I. Stockwerke die im Plane mit I, II, III und IV bezeichneten Piegungen in Anspruch genommen werden, von denen I als Lehrer-Conferenz-Zimmer, II als Schulzimmer, III als Zeichenlehrzimmer und IV

als Cabinet für die Modellir-Apparate verwendet werden würden.

Um mit dem Lyceal-Gebäude, in welchem noch die 3 Lehrzimmer der Unterrealschule und zwei Zeichenlehrzimmer für dieselbe verbleiben sollten, eine den Unterricht befördernde Verbindung herzustellen, würde in der Scheidemauer der Handels-Lehranstalt eine Thür eröffnet, und so die kürzeste Verbindung über den Turnhof des Lyceal-Gebäudes durch Anlegung eines gepflasterten ebenerdigen und gedeckten Ganges hergestellt werden.

Die beiden Herren Directoren — Herr Dr. Metteis, Gymnasial-Director, und Herr Schrey, Oberrealschul-Director, — erklären, daß auf diese Art für den Unterricht angemessen gesorgt werden würde.

Nachdem nun das kunstverständige Commissions-Mitglied, der k. k. Herr Ingenieur Wenzel Sedri, erklärt, daß die Baumänderungen unbedeutend, ohne große Kosten und ohne den geringsten nachhaltigen Nachtheil für das Gebäude hergestellt werden können, so wird der Hausinhaber Herr Ferdinand Mahr über seine Ansprüche vernommen, welcher erklärt:

Ich erkläre mich bereit, die Lokalitäten zu ebener Erde für das Schuljahr 186 $\frac{4}{5}$ um 1500 fl. und dann diese Lokalitäten mit jenen im ersten Stocke — wie solche sämmtlich im Plane verzeichnet sind — mit dem Schuljahr 186 $\frac{5}{6}$ angefangen um 1800 fl., und zwar durch fünf nacheinander folgende Jahre, vom Schuljahre 186 $\frac{5}{6}$ angefangen, unaufkündbar in Miete zu überlassen und verbinde mich nebstbei, für die obigen Beträge die Beheizung sammt Brennmaterial, die vollständige Reinigung sämmtlicher Lokalitäten, die erforderliche Beleuchtung mit Petroleum zu besorgen und die Benützung der gegenwärtigen in den Schulzimmern zu ebener Erde befindlichen Schuleinrichtungsstücke, als: Tische, Stühle, Katheder, Podium durch die ganze Miethdauer zu gestatten.

Ebenso verbinde ich mich, nach Verlauf der bis jetzt ausgedrückten Miethdauer, die Miete zu verlängern, wenn solche Verlängerung angesprochen wird.

Der Miethzins soll in halbjährigen Anticipat-Raten bezahlt, und die mit dem Vertrags-Abschlusse verbundenen Stempel zu gleichen Theilen getragen werden“.

„In Gemäßheit der in diesem Protokolle abgegebenen Erklärungen der beiden Sachmänner, als: des Directors der Oberrealschule Herrn Schrey und des Gymnasial-Directors Dr. Metteis haben sich in dem an das Lycealgebäude angrenzenden Mahr'schen Handlungsinstitute hinreichende und angemessene Lokalitäten vorgefunden, um nicht nur die Lehr- und Zeichenzimmer und alle Bestandtheile des chemischen Laboratoriums, sondern auch die Directors-Kanzlei, ein Lehrer-Conferenz-Zimmer und die erforderlichen naturhistorischen und physikalischen Cabinete anstandslos beizustellen.

Obgleich durch die Unterschrift des Herrn Oberrealschul-Directors Schrey im Commissions-Protokolle alle diese Umstände bestätigt werden, so erachte ich mich dennoch auf die in % beiliegende Erklärung dieses Directors zu beziehen, welche er am 12. November 1863 über die Frage abgegeben hatte, welche Lokalitäten zu den jetzt für die Unterrealschule benützten Räumlichkeiten, noch zu ermitteln wären, um die ganze Oberrealschule in Activität zu bringen. Wenn man von der Wohnung für den Laboranten für Chemie, und für den Schuldiener absteht, so werden nach diesem Ausweise 15 Piecen mit Einschluß eines Kellerraumes für chemische Arbeiten benöthiget. Nach dem Commissions-Protokolle und dem Plane sind jedoch 14 Lokalitäten ermittelt worden, die nach dem Ausspruche der beiden Sachmänner genügen.

Zur nähern Beleuchtung des Commissions-Protokolls wird bemerkt, daß das in dem Plane mit VIII bezeichnete Zimmer mittelst einer einfachen Wand in ein Schulzimmer und in ein Cabinet getheilt werde, wornach sich erst die 14 obengenannten Lokalitäten ergeben.

Auch über den im Protokolle erwähnten Gang muß noch eine Erörterung beigelegt werden. Die Unterrealschule würde noch im Lycealgebäude verbleiben, deswegen würde immer eine rege Communication zwischen diesem und dem Mahr'schen Institute erhalten werden, und um diese für die Schulzwecke nicht nachtheilig werden zu lassen, müßte dieselbe über den gegenwärtigen Garten, wo im Sommer der Turnunterricht erteilt wird, hergestellt werden. Weil jedoch dieses Terrain mit Gras bewachsen und ganz frei ist, so erscheint es wohl nothwendig, einen trockenen Gehweg mittelst Dolomit-Schotter herzustellen, eine Art Macadam zu errichten, wovon die Quadrat-Klafter kaum 80 — 90 Kfr. kostet. Um auf diesem Gehwege beim Übertragen der Cabinetsstücke u. d. g. nicht der Witterung ausgesetzt zu sein, so wäre dieser Gehweg mit einem einfachen auf hölzernen Säulen ruhenden Dache zu versehen, wozu die Dächer der Eisenbahn-Loris leicht zu verwenden wären, was nur unbedeutende Kosten verursachen könnte.

Was den Miethzins von 1500 fl. und eventuell von 1800 fl. anbelangt, so erachte ich zu bemerken, daß sich der Miethzins für 14 Lokalitäten nicht über den Normalpreis stellen dürfte.

Der Vermietter Mahr übernimmt die Beheizung, Beistellung des Brennholzes, des Lichtes mit Petroleum, die Reinigung der sämmtlichen Lokalitäten in eigene Besorgung, und es ist die diesfällige Entschädigung in dem benannten Miethzinse inbegriffen.

Würde diese Gelegenheit nicht vorhanden sein, so müßte wenigstens eine Wohnung für den Diener — wie das Promemoria des Oberrealschul-Directors in 2/ darthut, aufgenommen, und dann die Holzlegen für die Aufbewahrung des Brennholzes in Miete genommen werden. Diese Erfordernisse fallen jetzt weg, und es kann mit guten Gewissen dadurch eine Zinssparung von 150 fl. angenommen werden.

Für 14 Lokalitäten werden gering gerechnet jährlich 25 Kftr. Brennholz à 6 fl. verbraucht, somit wieder eine Ersparniß von 150 „
die Besoldung eines Schuldieners möge mit 250 „
die Beleuchtung mit 20 „
und der Entschädigungs-Betrag für die Schul-Utensilien mit 30 „
jährlich angenommen werden, so ergibt sich, daß ein Betrag pr. 600 fl.
abzuschlagen kommt, wornach auf die Lokalitäten nur ein Zins von 1200 fl. entfällt, welcher den Lokalpreisen und besonders in Rücksicht auf diese Benützung — nicht unangemessen ist.

Ich erachte demnach auf die Genehmigung dieses Accordes den Antrag zu stellen, und ihn im Landtage zum Vortrage zu bringen.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde die, wegen Unterbringung der Oberrealschule im Mahr'schen Hause am Schulplaze gepflogene Verhandlung genehmiget, und der Landesauschuß werde ermächtigt, auf Grundlage dieser Stipulation pro 1865 für einen jährlichen Betrag pr. 1500 fl. — und mit Verbindlichkeiten auf die Dauer von fünf Jahren den Vertrag abzuschließen“.

Wenn die Herren bedenken, daß die Verhältnisse der Landesvertretung zu dem Lycealgebäude gewiß noch längere Zeit erörtert werden, und daß wir für die Unterrealschule jetzt schon angemessene Lokalitäten haben, so erscheint die Miethe dieser Lokalitäten wohl zweckmäßig; denn, wenn wir die Miethe der Lokalitäten für die Oberrealschule weit von dem Lycealgebäude versetzen würden, so hört der Unterricht auf, und ich glaube, daß das Ministerium die neulich in entfernter Richtung vorgebrachte Drohung vielleicht doch in Wirklichkeit setzen würde. Ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag mit dem, daß der Landesausschuß den Vertrag ordnungsgemäß auf Grundlage dieser Stipulation abschließen würde.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den Antrag.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abg. Deschmann hat das Wort.

Abg. Deschmann: Ich glaube, meine Herren, daß wir alle mit großem Vergnügen und mit großer Befriedigung die Auseinandersetzung des Herrn Referenten des Landesausschusses, Herrn Ambrosch, aufgenommen haben.

Es muß jeder von uns die Ueberzeugung haben, daß der hohe Landesausschuß in dieser kurzen Zeit mit einer wirklich nur zu rühmenden Schnelligkeit und Bereitwilligkeit dem letzten Beschlusse des h. Landtages zuvorgekommen ist, und für das Bedürfnis in einer Art und Weise gesorgt hat, daß nun kein Zweifel obwalten dürfte, es werde auch die k. k. Regierung dem weitem ins Leben treten der Oberrealschule kein Hindernis in den Weg legen. Wenn in den frühern Debatten wegen der Unterbringung der Oberrealschule die Vorkehrungen, welche der Landesausschuß getroffen hat, verschiedene Gegenbemerkungen in diesem h. Hause hervorgerufen haben, so waren vielleicht dieselben eben durch den verschiedenen Standpunkt, den der eine oder der andere in dieser Frage eingenommen hat, mehr oder weniger begründet. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß der h. Landesausschuß auch zugleich die Rolle des Hausvaters zu spielen hat, und daß derselbe sein Augenmerk besonders auf die vorhandenen Gebäude richten mußte, und es war nicht zu verkennen, daß eben diese Rücksicht es gewesen sein mochte, die eine unliebsame Verzögerung in der Realschulfrage hervorgerufen hat. Ich glaube jedoch, daß eben diese schnelle Ausführung und die allseitige Berücksichtigung der vorhandenen Bedürfnisse bezüglich der einstweiligen Unterbringung der Lokalitäten der Oberrealschule der genaue Beweis ist, wie sehr auch dem h. Landesausschuße die Realschule am Herzen liege, und wenn ich mir erlaube, hier nur einen Wunsch auszusprechen, von dem ich voraussetzen darf, daß er auch in dem h. Landesausschuße gewiß die vollste Würdigung finden werde, so ist es nur der, daß auch bezüglich der definitiven Unterbringung der Oberrealschule über jene Zeit hinaus, wo dieses Provisorium aufhören

wird, derselbe ebenfalls das redlichste Interesse beurfunden werde.

Abg. Fromer: Es ist mir zwar bekannt, daß unser verehrter Herr Berichterstatter sich in seinem Diensteifer sogar mitunter theilt, da und dort zu wirken versteht; allein so viel ich aus dem Protokolle entnommen haben konnte, hat er hier doch nur als Landesausschuß und nicht zugleich als Bürgermeister, als Repräsentant der Hauptstadt, intervenirt. Weil nun die Hauptstadt zu den Kosten der Oberrealschule mit $\frac{1}{3}$ beitragen soll, so glaube ich, wäre es angezeigt, daß sie bei dem diesbezüglichen Vertragsabschlusse interveniren, und ihre Zustimmung abgeben sollte. Demnach finde ich zu erinnern, daß der Landesausschuß diesen Vertrag nur mit Intervention der städtischen Repräsentanz abschließen möge.

Berichterstatter Ambrosch: Darf ich mir noch ein Wort erlauben? Es geht wohl nichts über die Klarheit und Bestimmtheit, und wo sie nicht immer am Tage liegt, muß allerdings durch einen guten Rath nachgeholfen werden. Ich habe aber geglaubt, daß dieses Protokoll über die Lokalisierung, welches ich vorgelesen habe, und welches gerade von den Herren Gemeinderäthen, die die Gemeinderepräsentanz zu diesem Behufe dazu gewählt hat, genügende Beruhigung verschafft hätte, dem h. Landtage zu beweisen, daß die Stadtrepräsentanz ohnedies schon jetzt sich daran betheiligt hat, und ich nehme die gütige Mahnung des Herrn Vorredners, daß auch diese Repräsentanz bei dem Vertragsabschlusse zugegen sein werde, zur Kenntniß; ich gebe aber dem h. Landtage die Versicherung, daß es der Stadtcommune an der Activirung dieser Oberrealschule so sehr gelegen ist, daß sie obschon, wie es Ihnen bekannt ist, auf allen Seiten das Geld gebraucht wird, hier gewiß keinen Weg einschlagen würde, der den Interessen der Landesvertretung zum Nachtheile gereichen sollte. (Rufe: Bravo!)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich den Antrag des Landesausschusses zur Abstimmung bringen, welcher dahin lautet: (liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht, Berichterstatter Ambrosch: Gottlob!) Er ist angenommen.

Ich schließe nunmehr die Sitzung. Die nächste Sitzung ist morgen um 10 Uhr. An die Tagesordnung stelle ich den Bericht wegen der Fructificirung der G. G. Ueberschüsse; den Bericht des Landesausschusses wegen einiger Herstellungen im Civilspitale, und dann die Dienst- und Hausordnung für die Wohlthätigkeitsanstalten. (Freiherr v. Apfaltrern: Sonst nichts?)

Abg. Deschmann: Ich bitte, einige Petitionen sind auch noch rückständig. (Freiherr v. Apfaltrern: Akerbauschule!)

Präsident: Vielleicht bleibt uns noch einige Zeit, dann werden wir auch noch die Petitionen vornehmen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

